

lang ebenfalls nach dem Muster Puerto Rico organisiert werden können oder ob dafür andere Lösungen gefunden werden müssen.

Endlich aber muß man sich fragen, ob nicht die irgendwie geartete Inkorporierung dieser verschiedenartigen Gebiete neue verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen wird. Sie können und werden ohne Zweifel eine Lösung finden; ob aber die Vereinigten Staaten selbst sich dabei nicht der Form eines American Commonwealth of Nations nähern müssen, kann nur die Zukunft lehren.

(Abgeschlossen am 11. März 1954)

Gesandter a. D. Dr. Erich K r a s k e, Berlin

SCHWEDEN

Der Schutz des Völkerrechts im schwedischen Strafrecht

Das tragische Auseinanderfallen von Völkerrecht und politischer Wirklichkeit wird – kaum jemand kann heute ernsthaft daran zweifeln – weitgehend davon verursacht, daß die Unrechtsfolgen, die sich an einen völkerrechtlichen Unrechtstatbestand knüpfen, juristisch oder faktisch zumeist nicht mit jenen vergleichbar sind, die im Bereich der staatlichen Gemeinschaften bei der Begehung krimineller Handlungen einzutreten pflegen. Die Kriminalisierung der ernstesten Verstöße gegen das Völkerrecht und die Existenz von Strafdrohungen gegenüber allen Normenadressaten der Völkerrechtssätze, die sie verletzen, ist daher eine Voraussetzung für die Existenz einer funktionsfähigen und wirksamen Völkerrechtsordnung. Niemand wird dabei verkennen, daß nicht das bloße Vorhandensein völkerrechtlicher Strafbestimmungen, die auf internationaler Ebene geschaffen werden, sondern nur die hinter der einzelnen Sanktionsdrohung stehende Strafmacht den erforderlichen Präventiveffekt ausstrahlen und Rechtstreue erzwingen kann. Nur diese wird daher über den wirklichen Wert eines etwaigen künftigen Völkerstrafrechtskodex und eines eventuellen Internationalen Kriminalgerichtshofs entscheiden.

Die Schwierigkeiten, die sich einer derartigen zwischenstaatlichen Kriminalisierung des völkerrechtlichen Unrechts entgegenstellen, solange Weltstaat und Universalrecht Utopien sind, sind bekannt. Sie ergeben sich in erster Linie aus der Weltpolitik, deren gegenwärtige Spannungen wenig Hoffnung auf ein befriedigendes Zusammenfallen der völkerrechtlichen Strafnormen mit ihrer Vollziehbarkeit gibt. Sie sind aber auch in der dualistischen Struktur des klassischen Völkerrechts begründet und manifestieren sich in den von ihm bedingten Lehren von der Undurchbrechbarkeit des Souveränitätsprinzips, der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit der Staatsorgane gegenüber der Völkerrechtsgemeinschaft, der verneinten Einbeziehung der Individuen in den Kreis der Völkerrechtssubjekte, dem Fehlen einer begrifflichen Rechtsgrundlage für eine überstaatliche Kriminalgerichtsbarkeit und anderen Konstruktionsschwierigkeiten rechtsdogmatischen Charakters.

Im Hinblick hierauf erhalten die von den einzelnen Staaten im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung geschaffenen Vorschriften, die dem strafrechtlichen Schutz von Völkerrechtsnormen dienen, besonderes Gewicht. Mehr als zuvor stellen die neueren zwischenstaatlichen Konventionen humanitären Inhalts alle Länder, die ihnen beitreten, vor die Notwendigkeit, bestimmte Verstöße gegen die Völkerrechtssätze zu kriminalisieren. Hier ist ein neues, lange vernachlässigtes Aufgabengebiet im Werden oder Wachsen, das die Zusammenarbeit der Völker- und Strafrechtjuristen voraussetzt¹⁾. Dabei gewinnt die Strafbarkeit des Völkerrechtsdelikts durch die Verwendung des Realprinzips, das heute in vielen Staaten im Vordringen ist, eine über die Landesgrenzen hinausstrahlende rechtliche und tatsächliche Bedeutung.

Daß das schwedische Strafgesetzbuch (StGB) – ebenso wie das fast aller anderer Kulturstaaten – eine Reihe von Bestimmungen enthält, die der Aufrechterhaltung völkerrechtlich korrekter Beziehungen innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft dienen, entspricht alter Tradition. Hier ist u. a. Kap. 8 § 8 StGB zu nennen, der die Beschimpfung fremder Fahnen, Wappen und Hoheitszeichen, die Kränkung ausländischer Staatshäupter und Diplomaten sowie die Verletzung von Hausfriedens- und Eigentumsrecht der Gesandtschaften unter Strafe stellt. Ebenso ist Spionage als unerlaubte Nachrichtentätigkeit auf schwedischem Boden grundsätzlich auch dann strafbar, wenn sie sich nicht gegen Schweden richtet (Kap. 8 § 7 StGB). Schließlich ist die Bedrohung, Verleumdung oder Schmähung von Volksgruppen oder religiösen und rassischen Minderheiten unter Strafe gestellt (Kap. 11 § 7 StGB).

¹⁾ Vgl. hierzu die umfassende Abhandlung von Strebel »Die strafrechtliche Sicherung humanitärer Abkommen« in dieser Zeitschrift Bd. 15, S. 31, und die dort zitierte Literatur sowie Jescheck in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 65, S. 458.

Gesetzgeber und Rechtspraxis sind jedoch erheblich weiter gegangen, um dem Völkerrecht Anerkennung und Schutz in Schweden zu sichern.

Die Frage des Verhältnisses der Völkerrechtsnormen zum schwedischen Landesrecht läßt sich allerdings nicht ganz eindeutig beantworten. Auf Grund der Verfassung von 1809 herrschte zunächst eine monistisch orientierte Auffassung, und die Gerichte pflegten demgemäß im allgemeinen zwischenstaatliche Vereinbarungen wie schwedische Gesetze anzuwenden²⁾). Unter dem Einfluß der Verfassungsentwicklung und einer gewandelten Interpretation der konstitutionellen Befugnisse des Königs zum selbständigen Abschluß internationaler Abkommen wurde jedoch allmählich die von kontinentalen Gedanken (Anzilotti, Triepel u. a.) beeinflusste dualistische Doktrin wirksam³⁾). Da die schwedische Verfassung keine Generalklausel enthält, auf Grund deren die abgeschlossenen Staatsverträge oder die Grundsätze des Völkerrechts unmittelbar geltendes Landesrecht werden, herrscht in der Staatspraxis seitdem das Prinzip der »Transformierung« des zwischenstaatlichen Rechts durch einen nationalen Gesetzgebungsakt. Trotzdem erhielt sich bei den Gerichten – zum mindesten im Ergebnis – eine hierüber hinausreichende Anwendung der völkerrechtlichen Rechtssätze. Diese geschah in der Weise, daß die Gerichte jener Interpretationsmethode folgten, auf Grund deren das Landesrecht im Zweifel so auszulegen ist, daß es dem Völkerrecht nicht widerspricht, d. h. es wird in der Regel eine Übereinstimmung von Völkerrecht und nationalem Recht präsumiert⁴⁾). Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges erfolgte dies erstmals auch im Bereich des Strafrechts, indem der Oberste Gerichtshof in dem Strafverfahren gegen den deutschen Regierungsrat v. Herder auf die völkerrechtlichen Grundsätze hinwies, die »auch gemäß dem schwedischen Recht angewendet werden sollen«. Es sprach deshalb einen nach Schweden gereisten deutschen Wehrmachtangehörigen, der vom deutsch-okkupierten Norwegen aus gegen Schweden gerichtete Spionage organisiert hatte, frei, obwohl er nach den Kollisionsnormen des StGB der schwedischen Jurisdiktion unterlag⁵⁾).

Ebenso hat der schwedische Strafgesetzgeber wiederholt in den Gesetzesmotiven ausgesprochen, daß die Übereinstimmung einer Handlung mit den Rechtssätzen des Völkerrechts die Strafbarkeit des Täters ausschließt, auch wenn alle Tatbestandsmerkmale des internen Rechts verwirklicht sind. In den Motiven zu dem im Jahre 1953 veröffentlichten Entwurf eines neuen

²⁾ Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, abgedruckt in Nytt Juridiskt Arkiv (NJA) 1892, S. 377 und 1930, S. 78.

³⁾ Sundberg, »Folkkrätt« (Völkerrecht) 2. Aufl. 1950, S. 15.

⁴⁾ NJA 1942, S. 65 (Arrestantrag hinsichtlich norwegischer Schiffe im Hafen von Göteborg).

schwedischen Kriminalgesetzes wurde dieses Prinzip erneut als gültig anerkannt⁶⁾.

Die Achtung, die damit dem Völkerrecht in der schwedischen Gesetzgebung und Gerichtspraxis entgegengebracht wird, ist auch in der Schaffung besonderer landesrechtlicher Strafbestimmungen zum Ausdruck gekommen. Zum Unterschied von der Praxis anderer Staaten pflegt in Schweden die Transformierung des Inhalts zwischenstaatlicher Verträge in das Landesrecht noch vor der Ratifizierung der Abkommen zu erfolgen, da der Ratifizierungsakt erst dann sinnvoll erscheint. Zugleich folgt man heute der Erkenntnis, daß in der Regel die bloße gesetzliche Übernahme von Völkerrechtsnormen, an deren Bruch keine Sanktionen geknüpft sind, wie jede *lex imperfecta* unzureichend sein würde. Schweden, das auf dem Gebiet des Rechts der Kriegführung den wichtigsten Haager und Genfer Konventionen sowie dem Genfer Protokoll von 1925 und dem Londoner Protokoll von 1936 beigetreten ist, hat daher bei der im Jahre 1948 erfolgten Neufassung der sog. Kriegsartikel des StGB, die durch die Aufhebung des Militärstrafgesetzbuchs und andere Umstände notwendig wurde, durch die Bestimmung des Kap. 27 § 11 StGB den Begriff des »Völkerrechtsverbrechens« (*folkerättsbrott*) in das nationale Strafrecht eingeführt. Danach ist jeder strafbar, der bei der Kriegführung gegen die vom König auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen erlassenen Vorschriften verstößt, wobei die Anwendung verbotener Kampfmittel und der Mißbrauch international geschützter Zeichen der Krankenpflege als Beispiele besonders aufgeführt werden. Darüber hinaus wird für den Kriegsfall generell der Verstoß gegen »allgemein anerkannte völkerrechtliche Grundsätze« unter Strafe gestellt.

Die Entwicklung des zwischenstaatlichen Rechts und insbesondere der im Jahre 1953 erfolgte Beitritt Schwedens zu den vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Kriegsoption machte eine Überprüfung des im Kap. 27 § 11 enthaltenen Strafschutzes notwendig.

Die Genfer Konventionen verpflichten die Signaturstaaten, bestimmte schwere Kriegsverbrechen (*infractions graves, grave breaches*) unter Strafe zu stellen⁷⁾. Dies gilt u. a. auch für Fälle, in denen sich der Staat nicht selbst im Krieg befindet, und für Taten, die sich gegen Zivilpersonen auf dem eigenen Territorium richten. Natürlich sind die schweren Kriegsverbrechen dieser Art wie Folterung, Verschleppung, Plünderung usw. nach den allgemeinen Vorschriften des schwedischen StGB strafbar. Immerhin kann nicht ausnahmslos

⁵⁾ NJA 1946, S. 65; vgl. Annual Digest (Lauterpacht) 1946, S. 95 f.

⁶⁾ Förslag till Brottsbalk 1953, S. 374.

⁷⁾ I. Konvention Art. 49, II. Konvention Art. 50, III. Konvention Art. 129, IV. Konvention Art. 146. Vgl. hierzu Jescheck, a. a. O., S. 463.

auf diese allgemeinen Tatbestände zurückgegriffen werden, z. B. wenn ein ausländischer Beamter eine durch die IV. Genfer Konvention geschützte Zivilperson ihres Rechts auf ein ordentliches und unparteiisches Gerichtsverfahren beraubt⁸⁾. Auch solche Vorkommnisse müssen strafbar sein.

Der schweizerische Gesetzgeber ist der Verpflichtung zur Schaffung entsprechender völkerstrafrechtlicher Tatbestände durch eine Erstreckung und Erweiterung der Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches nachgekommen, wobei mit Hilfe einer Generalklausel (Art. 109 Abs. 2) jede Verletzung internationaler Abkommen über Kriegführung und zum Schutze von Kriegsopfern als »Dienstvergehen« (*violation des devoirs du service*) gilt⁹⁾.

Das neue jugoslawische Strafgesetzbuch vom 2. März 1951¹⁰⁾ enthält ein besonderes Kapitel »Strafbare Handlungen gegen die Menschlichkeit und internationales Recht« (Art. 124–134), in dem nicht nur die schweren Verletzungen der Genfer Konventionen, sondern u. a. auch einzelne Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung (Behandlung von Parlamentären, Vernichtung von Kulturdenkmälern) mit Strafschutz ausgestattet werden (Art. 131, 132)¹¹⁾. Hierbei wird bei jeder einzelnen Kriminalisierung eine »Verletzung der Regeln des internationalen Rechts« zum Tatbestandsmerkmal gemacht.

In Schweden wurde unter dem Vorsitz des Upsalaer Professors Folke Wetter eine Kommission zur Beratung der notwendigen Reformen eingesetzt, die im Jahre 1952 einen Gesetzentwurf mit einer umfangreichen Denkschrift vorlegte. Die Vorschläge dieser Kommission wurden zum größten Teil von der alsdann gefertigten und vom Reichstag verabschiedeten Regierungsvorlage übernommen. In einer gesetzestechisch bedeutsamen Frage ging man jedoch andere Wege, indem der ursprüngliche Gedanke, alle geltenden völkerrechtlichen Regelungen der Kriegführung in einer besonderen Verordnung zusammenzufassen¹²⁾ und das StGB auf diese Bezug nehmen zu lassen, nach längeren Beratungen und Überlegungen später als unzweckmäßig angesehen und wieder fallen gelassen wurde. Dagegen ist man zur Zeit damit befaßt, ein Handbuch auszuarbeiten, das die Völkerrechtsregeln der Kriegführung wiedergeben und behandeln soll.

Im übrigen ist als wichtigste Kriminalvorschrift – ähnlich wie in Holland

⁸⁾ IV. Konvention Art. 147.

⁹⁾ Vgl. ferner die neugefaßten Bestimmungen von Art. 3 Z. 2, 4 Z. 5, 110 und 111 Schweizer Mil.StGB.

¹⁰⁾ Deutsche Übersetzung von August Munda in der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Berlin 1951.

¹¹⁾ Vgl. hierzu Andrássy »Völkerrechtliche Elemente im jugoslawischen Strafrecht« in dieser Zeitschrift Bd. 14 (1952), S. 549.

¹²⁾ Vgl. den italienischen Codice penale militare de guerra (Art. 165–236).

durch Art. 8 des Gesetzes über die Festsetzung des Kriegsstrafrechts vom 10. Juli 1952 – eine strafrechtliche Generalklausel geschaffen und dem StGB einverleibt worden. Sie hat folgenden Wortlaut¹³⁾:

Kap. 27

§ 11

Verfährt jemand bei der Kriegführung durch Anwendung von Kampfmitteln, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen, durch Mißbrauch des Kennzeichens des Roten Kreuzes oder auf andere Art in einer Weise, die im Widerspruch zu geltenden Abkommen mit fremden Staaten oder zu allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen steht, so ist er wegen Völkerrechtsbruchs zu Strafarbeit bis zu vier Jahren zu verurteilen. Gleiches gilt, wenn jemand in anderen Fällen als bei der Kriegführung gegen das verstößt, was nach derartigen Vorschriften oder Grundsätzen für den Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte im Felde oder zur See, der Kriegsgefangenen oder der Zivilpersonen in Kriegszeiten oder sonst bei einer Okkupation zu beobachten ist, und hierdurch Personenschaden, körperliche oder seelische Leiden oder sonstige Schäden von nicht geringer Art verursacht.

Gemäß § 11 Abs. 2 kann bei schweren Straftaten dieser Art Strafarbeit¹⁴⁾ bis zu 10 Jahren oder auf Lebenszeit verhängt werden. Hatte der Täter Anlaß zu der Annahme, daß seine Tat nach Kriegsbrauch gestattet war, so kann eine Strafherabsetzung erfolgen; in besonders leichten Fällen dieser Art darf von der Verhängung einer Strafe ganz abgesehen werden (§ 13).

Die fraglichen Vorschriften dienen – und dies ist natürlich von besonderer Bedeutung – nicht nur dem Zweck, schwedische Staatsangehörige für derartige Völkerrechtsdelikte bestrafen zu können, sondern sie ermöglichen grundsätzlich auch die Bestrafung von Ausländern, z. B. von ausländischen Militärpersonen oder Beamten, die gegen die völkerrechtlichen Kriegsregeln verstoßen. Insoweit finden die allgemeinen Vorschriften über die örtliche Geltung des schwedischen StGB, das dabei weitgehend dem Realprinzip folgt, Anwendung. Der neue Entwurf eines Kriminalgesetzes sieht im übrigen noch eine erhebliche Erweiterung des örtlichen Anwendungsbereichs der schwedischen Strafgesetznormen vor. Gegen einen Ausländer darf jedoch auf Grund einer Sonderbestimmung Anklage wegen eines Völkerrechtsdelikts nur auf Anordnung des Königs erhoben werden. Die Frage, ob der Täter bei einem

¹³⁾ Vgl. Freund-Simson in Schönke »Die strafrechtlichen Staatsschutzbestimmungen des Auslandes«, Bonn 1953, S. 94 f.

¹⁴⁾ Im künftigen schwedischen Strafrecht sollen Strafarbeit und Gefängnis, die einander in der Strafvollstreckung schon jetzt sehr angenähert sind, zu einer Einheitsstrafe verbunden werden. Ein Gesetzentwurf liegt bereits vor.

derartigen Delikt als Staatsorgan oder Privatperson gehandelt hat, ist für die Strafbarkeit grundsätzlich nicht entscheidend.

Für die Frage der Bestrafung derartiger Taten ist von entscheidender Bedeutung, in welchem Umfang die Gehorsampflicht des Täters rechtliche Beachtung findet¹⁵⁾. Das geltende StGB läßt diese komplizierte und heikle Frage unerörtert, doch ist sie natürlich von Doktrin und Rechtspraxis behandelt worden. Der Entwurf von 1953 (Kap. 22 § 8) sieht eine für den Gesamtbereich des Strafrechts geltende elastisch gehaltene Regelung vor, in der den besonderen Umständen derartiger Konfliktsituationen Rechnung getragen wird. Danach soll ein Täter, der eine Straftat auf Befehl seines Vorgesetzten begeht, straffrei sein, wenn angesichts des Untergebenenverhältnisses und der Tat der Gehorsam aufrechterhalten werden mußte oder dem Täter sonst die Verantwortung für die Handlung nach billigem Ermessen nicht auferlegt werden kann. Die Gesetzesmotive (S. 417) geben bestimmte Hinweise für die Interpretation dieser Vorschrift, führen aber gleichzeitig aus, daß dem Ermessen des Gerichts ein gewisser Spielraum gelassen werden muß, wenn wirklichkeitsfremde Entscheidungen vermieden werden sollen.

Im Jahre 1952 hat Schweden die Genocide-Konvention von 1948 ratifiziert¹⁶⁾. Durch diese verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Vernichtung bestimmter Menschengruppen in ihrer nationalen Gesetzgebung zu kriminalisieren, wobei dem Massenmord durch Art. 2 vier andere Deliktformen gleichgestellt werden, die die physische Existenz und die biologische Kontinuität von Volksgruppen gefährden. Diese Konvention bezieht sich im Gegensatz zu den Genfer Konventionen auch auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die ohne Krieg oder kriegsähnliche Situationen verübt werden.

Die in der Genocide-Konvention aufgeführten verbrecherischen Handlungen werden von den allgemeinen Deliktstatbeständen des schwedischen StGB erfaßt. Immerhin sind nach Art. 3 Ziffer 2 in Abwandlung des anglo-amerikanischen *conspiracy*-Begriffs auch die Vorbereitungshandlungen zu allen Genocide-Taten zu kriminalisieren, soweit es sich um Massendelikte handelt¹⁷⁾. Ein weiteres Problem betrifft die Strafskalen. Der schwedische Gesetzgeber von 1864 hat naturgemäß die Strafdrohungen nicht darauf abgestellt, daß Handlungen dieser Art, z. B. die Fortnahme von Kindern gegen

¹⁵⁾ Vgl. hierzu v. Weber »Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handeln auf Befehl« 1948, S. 18 und Jescheck »Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht« 1952, S. 385 ff.

¹⁶⁾ Vgl. hierzu Simson »Genocide-Konvention und nordische Staaten« (deutschsprachig) in der in Kopenhagen erscheinenden skandinavischen Völkerrechtszeitschrift »Jus Gentium« (jetzt vereinigt mit Nordisk Tidsskrift for International Ret) 1951, S. 200.

¹⁷⁾ Vgl. hierzu die Protokolle der 6. Kommission der Vereinten Nationen bei der Beratung des Konventions-Entwurfs, S. 211 f.

den Willen der Eltern, als Massenverbrechen gegen hunderte, tausende oder zehntausende von Individuen einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe begangen oder vorbereitet werden. Die im schwedischen StGB vorgesehenen Höchststrafen müssen daher heraufgesetzt werden. Dies verlangt zwar nicht der Wortlaut der Konvention, wohl aber ihr Geist.

Die schwedische Strafrechtskommission hat demgemäß einen Gesetzentwurf vorgelegt, auf Grund dessen Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 4 Jahren bedroht sind, mit lebenslangem Gefängnis oder mit Gefängnis von 4 bis 10 Jahren bestraft werden können, wenn sie sich gegen eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Volksgruppe mit der Absicht richten, diese zu vernichten. Versuch, Vorbereitung und Verabredung werden in gleicher Weise unter Strafe gestellt, dasselbe gilt für die Unterlassung der Anzeige.

Es ist anzunehmen, daß dieser Entwurf gleichzeitig mit dem des neuen Kriminalgesetzbuches von den gesetzgebenden Organen Schwedens verabschiedet werden wird.

Andere durch die genannten humanitären Konventionen notwendig gewordene Abänderungen betreffen das Auslieferungsrecht. Das geltende Auslieferungsgesetz von 1913 ist erneuerungsbedürftig. Eine für die Neuregelung des gesamten Ausländerrechts eingesetzte Kommission hat im Jahre 1951 einen Entwurf vorgelegt, in dem auch den durch die fraglichen Konventionen eingegangenen Verpflichtungen Rechnung getragen wird.

Wie erwähnt, gelten die Bestimmungen der Genocide-Konvention auch für Verbrechen, die nicht im Zusammenhang mit einem Krieg begangen werden. Die Genfer Konventionen gehen jedoch von der Kriegführung aus, wobei der Begriff des Krieges in einem weiten Sinn verstanden wird und bestimmte kriegsähnliche Verhältnisse z. B. nicht kriegerische Okkupationen umfaßt. Die schwedische Gesetzgebung hat dem Rechnung getragen. Dagegen ist die Frage, ob auch andere Völkerrechtsdelikte wie z. B. die völkerrechtswidrige Verletzung der schwedischen Gebietshoheit unter Strafe gestellt werden sollen, bisher noch offen geblieben. Die Strafgesetzbücher Jugoslawiens (Art. 113) und der Schweiz (Art. 269) enthalten derartige Tatbestände, doch nicht als eigentliche Völkerrechtsdelikte, sondern als Strafbestimmungen zum Schutze des eigenen Staates. Diese Kriminalisierungen haben bisher jedoch nur ein papierenes Dasein geführt. Dies gilt auch für die Schweiz, obwohl diese mitunter Kränkungen ihrer Neutralität ausgesetzt war und die fraglichen Strafbestimmungen dort schon lange existieren.

Hierbei und bei ähnlichen Tatbeständen entsteht vor allem die Frage, inwieweit es dem heutigen Stand des Völkerrechts entspricht, Täter, die als Staatsorgane gehandelt haben, für andere Völkerrechtsbrüche als für Kriegs-

und Menschlichkeitsverbrechen strafrechtlich verantwortlich zu machen. Der Stockholmer Völkerrechtslehrer Torsten Gihl¹⁸⁾ hat diese Frage verneint, und der Gesetzgeber hat sich bisher nicht zu einem derartigen Schritt entschließen können.

Dr. Gerhard S i m s o n
Referent im Schwedischen Justizministerium
Deutscher Regierungsdirektor a. D.

¹⁸⁾ Vgl. Gihl »Zum Begriff des Völkerrechtsdelikts« (in schwedischer Sprache) in Nordisk Tidsskrift for International Ret og Jus Gentium (Kopenhagen) 1952, Heft 4, S. 240.